



EUROPÄISCHER RAT

Brüssel, den 5. Juli 2012

**EUCO 76/12
COR 1 (de)**

**CO EUR 4
CONCL 2**

KORRIGENDUM ZUM ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Betr.: **TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES
28./29. Juni 2012**

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Auf Seite 2 müssen unter Nummer 3 die Absätze 3 und 4 wie folgt lauten:

"In Bezug auf Klagen vor der Zentralkammer wurde vereinbart, dass die Parteien die Wahl haben werden, bei der Zentralkammer eine Verletzungsklage anzustrengen, wenn die beklagte Partei ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union hat. Des Weiteren sollte der Patentinhaber die Möglichkeit haben, bei der Zentralkammer eine Verletzungsklage anzustrengen, wenn bereits eine Nichtigkeitsklage bei der Zentralkammer anhängig ist. Wenn die beklagte Partei ihren Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Union hat, kann **sie** nicht beantragen, dass eine Verletzungsklage von einer lokalen Kammer an die Zentralkammer übertragen wird.

Wir schlagen vor, die Artikel 6 **bis** 8 der vom Rat und vom Europäischen Parlament anzunehmenden Verordnung über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes zu streichen."